

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 4. Dezember 2013

INHALT:

- ▼ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Wümm; Begehrbarkeit der Ufer
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung)
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 11.12.2013
- ▼ 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2013

◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf Folgendes eindringlich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.

Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

◆ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Wümm; Begehrbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Wümm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung)

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Gilching vom 18.05.2010 wird wie folgt geändert: § 3 a wird folgendermaßen eingefügt:

§ 3 a Gebührenermäßigung im letzten Kindergartenjahr

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gilching, 12. November 2013

Gemeinde Gilching – Manfred Walter 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 11.12.2013

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 11.12.2013, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

statt.

– Tagesordnung: –

I. Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung und Stellenplan 2014
4. Bekanntgabe einer Dringlichen Anordnung vom 26.11.2013; hier: Aktivlegitimierung für Prozessführung
5. Sondernutzungskonzept für Altkleider; hier: Anstoß- und Initiativpapier
6. Verschiedenes

III. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, 28.11.2013

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2013

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 09.12.2013 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 2. Verbandsversammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 10.12.2012
2. Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Brigitte Servatius über das Geschäftsjahr 2012



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin:
Donnerstag, 5. Dezember 2013
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



3. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 einschließlich gesetzlicher Prüfung des „Verband Wohnen“ durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen;
Vortrag: [Redacted]

4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers);
Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Peter Flach/Wörthsee, Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014

6. Änderung der Verbandssatzung

7. Verschiedenes

Starnberg, 04.12.2013

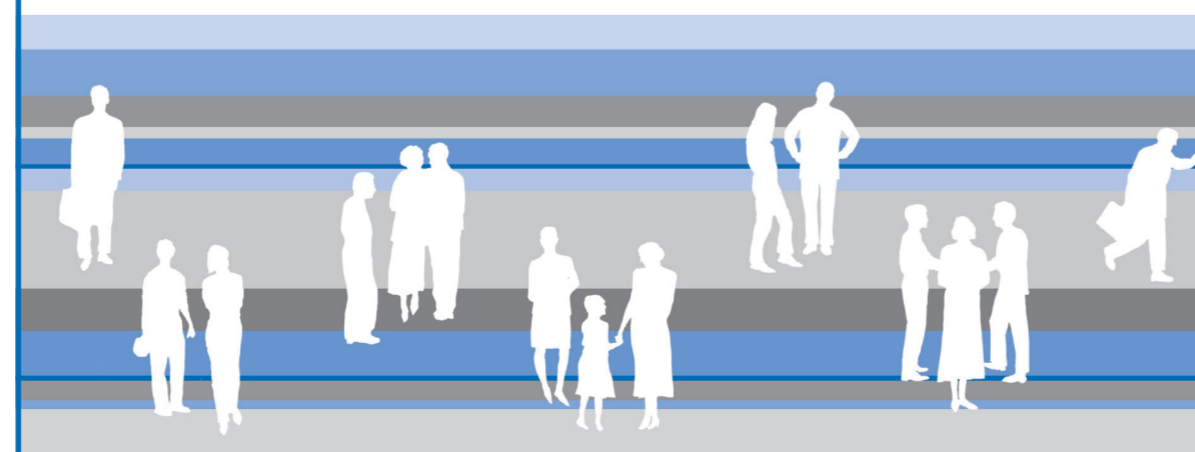
VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de



Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

